Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3665

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 - 91107 - 910/52 - IV

Bonn, den 7. August 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Beschluß des Deutschen Bundestages in seiner 186. Sitzung am 17. Januar 1952 zum Antrag der Fraktion der FDP - Nrn. 2678, 2945 der Drucksachen - Ausdehnung der 50 prozentigen Ermäßigung der Arbeiterkarte für deutsche Seeleute auf einen Angehörigen für Besuchszwecke

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 186. Sitzung am 17. Januar 1952 den Antrag der Fraktion der FDP betr. Ausdehnung der 50 prozentigen Ermäßigung der Arbeiterkarte für deutsche Seeleute auf einen Angehörigen für Besuchszwecke - Nr. 2678 der Drucksachen - in der Fassung des Antrages des Ausschusses für Verkehrswesen (27. Ausschuß) im Mündlichen Bericht - Nr. 2945 der Drucksachen - angenommen.

Der Herr Bundesminister für Verkehr hatte dem Ausschuß für Verkehrswesen des Deutschen Bundestages bereits in seiner Stellungnahme zu dem Antrag der FDP ausführlich dargelegt, daß die außerordentlich weitgehende Ermäßigung der Arbeiterrückfahrkarten eine beträchtliche finanzielle Belastung für die Deutsche Bundesbahn darstellt. In den letzten Jahren ist auch den elternlosen unverheirateten Beschäftigten die Benutzung der Arbeiterrückfahrkarten gestattet und damit der Kreis der von der Ermäßigung Begünstigten wesentlich vergrößert worden. Diese großzügige Regelung kann angesichts der bedrängten Finanzlage der Bundesbahn nur aufrechterhalten bleiben, wenn dem Bestreben, immer neue Gruppen in den Kreis der Berechtigten einzubeziehen, Einhalt geboten wird.
Würde die 50 prozentige Ermäßigung der Arbeiterkarte für deutsche Seeleute auf einen Angehörigen für Besuchszwecke ausgedehnt, so wären insbesondere folgende Berufungen zu erwarten:

1. Gleichartige Forderungen der Binnenschifffahrt sind bereits angekündigt.
2. Die in freien Berufen Tätigen, unter denen sich viele mit kleinem Einkommen befinden, haben bereits wiederholt die Einbeziehung in die an eine Einkommensgrenze nichtgebundene Vergünstigung der Arbeiterrückfahrkarte gefordert.
3. Die Ausdehnung der Ermäßigung auf Angehörige der deutschen Seeleute würde dazu führen, daß Arbeiterrückfahrkarten allgemein für Fahrten von Ehefrauen, von Kindern und Eltern zum Besuch ihrer auswärts arbeitenden Angehörigen freigegeben werden müßten. Die Begründung, daß die dem Arbeitnehmer zur Verfügung stehende freie Zeit nicht ausreiche, um die Angehörigen am Wohnort zu besuchen, gilt nicht nur für Seeleute. Die gleichen Voraussetzungen sind auch bei anderen Beschäftigungszweigen gegeben, so z. B. bei Bauarbeitern, die zur termingerechten Fertigstellung von Bauten Überstunden leisten müssen.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30

4. Es ist zu erwarten, daß auch die wiederholt gestellten Anträge auf Gewährung von Schülerfahrkarten an Elternteile zum Besuch ihrer auswärts zum Studium an Hochschulen, Schulen oder in Lehrstellen untergebrachten Kinder neuen Auftrieb erhalten würden.

Darüber hinaus darf bei der Prüfung neu beantragter Tarifvergünstigungen nicht außer acht gelassen werden, daß weite Kreise der Bevölkerung sich in wirtschaftlich bedrängten Verhältnissen befinden und ihre Lage den Wunsch nach Ausweitung schon bestehender oder Einführung neuer sozialer Tarife immer wieder laut werden läßt. So haben die Evakuierten, die Flüchtlinge und die Schwerbeschädigten gerade in letzter Zeit wieder nachdrücklich Forderungen erhoben.

Leider ist der in der mündlichen Verhandlung des Verkehrsausschusses vorgebrachte Gedanke, daß es dem Schiffseigner zuzumuten wäre, den von ihm während der kurzen Liegezeiten im Hafen festgehaltenen Seeleuten Fahrgeldzuschüsse für Besuchsreisen der Angehörigen zu gewähren, bisher nicht geprüft und auch im Plenum nicht vorgetragen worden.

Aus allen diesen Gründen hält es die Bundesregierung nach eingehender Prüfung nicht für vertretbar, die gewünschte Tarifvergünstigung einzuführen. Es kann auch nicht verantwortet werden, der Deutschen Bundesbahn die Durchführung solcher Tarifmaßnahmen aufzuerlegen und bei dem dann gemäß § 28 des Bundesbahngesetzes mit Sicherheit zu erwartenden Einspruch Mittel aus dem Bundeshaushalt für diesen Zweck bereitzustellen.

Ich bedaure daher mitteilen zu müssen, daß die Bundesregierung dem im Beschluß des Deutschen Bundestages ausgesprochenen Ersuchen nicht nachkommen kann.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Blücher